

**HAUSHALTSSATZUNG DER WAISEN- UND JUGENDSTIFTUNG LANDSHUT  
FÜR DAS  
HAUSHALTSJAHR 2023**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 279 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) erlässt der Stadtrat der Stadt Landshut für die Waisen- und Jugendstiftung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.540 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.390 €
--------------------------------------	----------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Landshut, den 16. Dezember 2022

STADT LANDSHUT

Alexander Putz  
Oberbürgermeister